

**Richtlinie über Grundwasserförderungen  
bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen  
in Land Berlin**

**Vom 4.10. 1999**

**SenStadtUmTech III D 1**

**Tel. 9025-2081 oder 9025-0, intern 925-2081**

Aufgrund des § 112 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel LV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. Nr. 29 S. 260), wird folgendes bestimmt:

### **1. Allgemeines**

(1) Das Grundwasser als Hauptquelle der öffentlichen Trinkwasserversorgung steht unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes ist es flächendeckend vor jeglichen Verunreinigungen oder anderen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen. Bei Baumaßnahmen im Grundwasser dürfen deshalb keine Schadstoffe freigesetzt werden (§ 34 WHG). Darüber hinaus ist jeder zu einer mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotenen sparsamen Verwendung des Wassers verpflichtet (§ 1a WHG). Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass durch die Entnahme des Grundwassers keine nachteiligen Wirkungen an Bauwerken oder der Vegetation zu erwarten sind. Nach der Agenda 21 darf zudem im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasservorkommen bei längerfristiger Betrachtung die Grundwasserentnahme nicht über der Grundwasserneubildung liegen.

(2) Benutzungen eines Gewässers, wie u. a. die Entnahme des Grundwassers sowie die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser bedürfen nach §§ 2 und 3 WHG grundsätzlich der wasserbehördlichen Erlaubnis. Sie gewährt die widerrufliche Befugnis, das Grundwasser zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu nutzen (§ 7 WHG). Nach § 16 Berliner Wassergesetz (BWG) darf sie nur erteilt werden, wenn die Grundwasserbenutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte anderer hat oder wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Wenn die Entnahme des Grundwassers jedoch nur vorübergehend, also von vornherein zeitlich begrenzt ist und in dieser Zeit nur geringfügige Mengen gefördert werden, ist eine Erlaubnis nicht erforderlich (§ 33 Abs. 1 WHG). Auch in diesen Fällen ist die Grundwasserförderung jedoch der Wasserbehörde anzuzeigen.

### **2. Antragstellung und erforderliche Unterlagen**

(1) Jede beabsichtigte Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung muss bei der Wasserbehörde vorher beantragt werden, wobei die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Dazu zählen insbesondere ein Lageplan im Maßstab 1:250, Schnittzeichnungen und ein Grundriß des zu errichtenden Bauwerkes, jeweils mit auf NN bezogenen Höhenangaben, sowie die Angabe des Absenkziels, der Absenkdauer, der berechneten Gesamtfördermenge und des Einleitungsortes des geförderten Grundwassers in ein Gewässer oder in das öffentliche Kanalnetz. Zur Vereinfachung der Bearbeitung soll das als Anlage 1 abgedruckte Formblatt verwendet werden.

(2) Überschneiden sich mehrere Grundwasserbenutzungen eines Eigentümers zeitlich oder räumlich, sind sie als gemeinsame Maßnahme zu beantragen. Eine zeitliche Überschneidung erfolgt dann, wenn sich der Grundwasserspiegel zwischen Beendigung der ersten Maßnahme und Beginn der zweiten Maßnahme nicht wieder auf den Ruhewasserstand erholen kann. Eine räumliche Überschneidung liegt dann vor, wenn sich die Grundwassergleichen mit einer Absenkung von 0,3 m gegenüber dem Ruhewasserstand während der jeweils höchsten Förderung zumindest berühren.

(3) Für die Berechnung der Fördermenge sowie für die Planung und Auslegung der Anlage zur Grundwasserentnahme ist der Baugrund in einem der Baumaßnahme angemessenem Umfang zu untersuchen (Baugrundgutachten). Im Einzelfall kann die Bestimmung der Durchlässigkeit des Bodens (Bestimmung des  $k_f$ -Wertes) vor Ort erforderlich werden. Zur Beurteilung möglicher durch die Grundwasserentnahme eintretender Schäden ist zusätzlich zu ermitteln, ob im Umfeld setzungsempfindliche Böden zu erwarten sind. Dazu zählen in erster Linie organische Böden. Als beeinflusster Bereich gilt derjenige, bei dem die Absenkung gegenüber dem Ruhewasserstand mehr als 0,3 m beträgt.

(4) Kann es durch die Grundwasserentnahme zu Schäden an Bauwerken oder der Vegetation kommen, ist rechtzeitig zu ermitteln, ab welchem Grundwasserstand diese Schäden erwartet werden müssen, wie während der Baumaßnahmen die Überwachung der Grundwasserstände erfolgen muss und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden müssen, um die Wahrscheinlichkeit dieses Schadenseintrittes auf ein vertretbares Maß zu verringern. Hierzu zählen insbesondere die Festlegung von Orten, an denen Negativbrunnen errichtet werden können. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer, im öffentlichen Straßenland der bezirklichen Tiefbauämter, ist rechtzeitig - in der Regel mit der Planung entsprechender Versickerungsanlagen - einzuholen. Dieses gilt auch für zu errichtende Grundwassermeßstellen.

(5) Ist im Absenkungstrichter eine Altlastenverdachtsfläche bekannt, ist die Grundwasserentnahme so zu planen, dass Verschleppungen von Schadstoffen verhindert werden. Dazu sind entsprechende Grundwassermeßstellen oder hydraulische Abwehrmaßnahmen vorzusehen.

(6) Zur Feststellung der Grundwasserqualität und zur Entscheidung der Ableitungsart des geförderten Grundwassers ist dieses im Vorfeld auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

**Färbung, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, leicht freisetzbare Cyanide, DOC, LCKW, Arsen und Blei.**

Bei Verdacht auf Grundwasserverunreinigungen sind die entsprechenden Stoffe in die Untersuchung einzubeziehen.

Bei Fördervolumina über 100.000 m<sup>3</sup> ist der Analysenumfang um folgende Stoffe zu erweitern:

**Temperatur, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Chlorid, Nitrat, Sulfat, Phosphat, Silicat, Eisen, Chrom, MKW und destillierbare Phenole.**

(7) Sofern die im Folgenden genannten Konzentrationen nicht überschritten werden, ist eine Ableitung des geförderten Wassers in ein Gewässer ohne weitergehende Beurteilung möglich:

Parameter	Einleitung in das Grundwasser	mittelbare/unmittelbare Einleitung in ein Oberflächengewässer
pH-Wert	zwischen 6,5 und 8,5	zwischen 6,5 und 8,5
Absetzbare Stoffe	-	0,3 ml/l
Abfiltr. Stoffe	-	30 mg/l
Cyanide leicht freisetzb.	5 µg/l	10 µg/l
MKW (IR Spektroskopie)	100 µg/l	1.000 µg/l
CKW*	10 µg/l	25 µg/l
Arsen	10 µg/l	20 µg/l
Blei	10 µg/l	20 µg/l
Ammonium	500 µg/l	5.000 µg/l

\* Summe der halogenierten C<sub>1</sub>- und C<sub>2</sub>-Kohlenwasserstoffe.

(8) Vor einer Ableitung des geförderten Grundwassers in einen Kanal der Berliner Wasserbetriebe ist in jedem Fall nach § 4 der allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung von Berlin eine Zustimmung bei den Berliner Wasserbetrieben einzuholen.

(9) Soll das geförderte Grundwasser direkt in ein oberirdisches Gewässer I. Ordnung eingeleitet werden, ist dieses unabhängig vom Verfahren bei der Wasserbehörde vorher beim Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Berlin unter Beifügung der zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen des Einleitbauwerkes, genaue Angabe über Art, Zeit sowie des max. Volumenstromes der vorgesehenen Einleitung) zu beantragen. Eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung des WSA entbindet nicht von der Verpflichtung einer Zulassung durch die Wasserbehörde.

(10) Zur Verhinderung möglicher Verzögerungen soll eine Antragstellung zwei Monate vor Baubeginn nicht unterschritten werden.

### 3. Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen

(1) Erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen liegen vor, wenn sie zeitlich begrenzt geplant werden, die Entnahmeeinrichtungen also vorhersehbar wieder abgebaut werden und die Gesamtentnahmemenge unter 6.000 m<sup>3</sup> liegt (§ 13 a BWG). Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können sowohl Pumpversuche als auch kleinere Grundwasserentnahmen während einer Baumaßnahme unter die Erlaubnisfreiheit fallen.

(2) Eine erlaubnisfreie Grundwasserförderung bleibt nach § 37 BWG anzeigepflichtig, wobei das als Anlage 1 abgedruckte Formblatt verwendet werden soll. Mit ihr darf erst begonnen werden, wenn eine Bestätigung über die Anzeige von der Wasserbehörde vorliegt oder vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Wasserbehörde bergangen sind.

(3) Für erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen ist der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Anlage, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Bauwerke, die Vegetation oder Verunreinigungen der Gewässer sowie der Verhinderung von Schäden an Gewässern durch die Einleitung des Förderwassers allein verantwortlich. Möglichen Schäden ist

durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Die Erlaubnisfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung anderer zutreffender Rechtsvorschriften.

(4) Bei erlaubnisfreien Grundwasserentnahmen ist eine Überwachung der Grundwasserqualität auch durch geeignete Schnelltests zur Beurteilung möglicher Schädwirkungen ausreichend. Bei Unterschreitung der unter 2.7 genannten Werte ist von der Unschädlichkeit des Förderwassers auszugehen.

(5) Sofern bei einer erlaubnisfreien Grundwasserentnahme erkennbar wird, dass die Gesamtfördermenge 6.000 m<sup>3</sup> überschreitet, ist unverzüglich ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der Wasserbehörde zu stellen.

#### **4. Förmliches Verfahren**

(1) Bei wasserwirtschaftlich bedeutenden Maßnahmen oder wenn mit Einwendungen Dritter zu rechnen ist, muss ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden (§ 86 BWG). Wasserwirtschaftlich bedeutend ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn die geplante Grundwasserentnahme 500.000 m<sup>3</sup> übersteigt. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise ein hoher Uferfiltratanteil oder Ausbildung eines flachen Absenktrichters, kann auch bei grösseren Volumina auf ein förmliches Verfahren verzichtet werden. Rechte Dritter können insbesondere dann betroffen sein, wenn im Absenkbereich Schäden an Bauwerken nicht ausgeschlossen werden können, grundwasserabhängige Vegetation geschädigt werden kann oder öffentliche Einrichtungen beeinträchtigt werden können. Die Entscheidung über das durchzuführende Verfahren trifft die Wasserbehörde im Einzelfall aufgrund der örtlichen Situation und der vorgelegten Gutachten und Unterlagen.

(2) Zur Abschätzung möglicher zu erwartender Auswirkungen kann von der Wasserbehörde die Vorlage von Gutachten, insbesondere zu Vegetationsbeeinträchtigungen oder Bauwerksschäden gefordert werden. Eine rechtzeitige Absprache mit der Wasserbehörde ist deshalb erforderlich. Wegen der Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Erörterung der Einwendungen ist in der Regel mit einer Verfahrensdauer nicht unter 6 Monaten zu rechnen.

#### **5. Unbeabsichtigte Grundwassererschließung**

Bei einer unbeabsichtigten Erschließung des Grundwassers sind die Arbeiten einzustellen und bei der Wasserbehörde die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dazu soll das als Anlage 1 abgedruckte Formblatt verwendet werden. Die Grundwasserförderung darf erst aufgenommen werden, wenn eine Zustimmung der Wasserbehörde vorliegt.

#### **6. Grundwasserentnahmen zur Eigenwasserversorgung**

Für die Entnahme von Grundwasser zur Eigenwasserversorgung ist ein Antrag an die Wasserbehörde zu stellen, für den das als Anlage 2 abgedruckte Formblatt verwendet werden soll. Die fachlichen Ausführungen dieser Richtlinie gelten sinngemäss.

## **7. Grundwasserentnahmeentgelt**

Nach § 13 a Abs. 1 BWG wird für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ein Grundwasserentnahmeentgelt erhoben. Dieses beträgt derzeit 0,60 DM pro Kubikmeter geförderten Grundwassers 6.000 m<sup>3</sup> sind entgeltfrei.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig wird das Rundschreiben über Grundwasserförderungen bei Baumassnahmen im Land Berlin vom 27. November 1992 aufgehoben.

## **Antrag auf Entnahme von Grundwasser während einer Baumaßnahme**

Anlage 1 zur Richtlinie über Grundwasserförderungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin vom 4.10. 1999

### **1. Antragsteller**

Grundstückseigentümer: .....

Bauherr, falls vom Grundstückseigentümer abweichend:.....

zur Antragstellung bevollmächtigte Person/Büro: .....  
(Vollmacht ist beigefügt; bei einer GbR muss eine juristische Person mit ladungsfähiger Anschrift als Vertreter benannt sein)

Gebührenträger: .....

### **2. Lage des Grundstückes, auf dem die Grundwasserabsenkung erfolgen soll:**

..... Berlin-....., .....  
(PLZ) (Ortsteil) (Straße/Hausnummer)

Bitte immer Lageplan im Maßstab 1 : 250, zeichnerische Darstellung und Grundriss des Bauwerkes und Baubeschreibung beifügen!

**3. geplanter Baubeginn:** .....

**4. Ruhegrundwasserstand:**.....m NN

5. **Beschreibung der Grundwasserentnahme:**

	Bauteil 1	Bauteil 2	Bauteil 3	
Bauteilbezeichnung	.....	.....	.....	
Fundamentunterkante	.....	.....	.....	m NN
Absenkziel:	.....	.....	.....	m NN
geplante Dauer der Entnahme:	.....	.....	.....	Tage
Fläche der Absenkung:	.....	.....	.....	m <sup>2</sup>
Förderrate:	.....	.....	.....	m <sup>3</sup> /h
Gesamtfördermenge:	.....	.....	.....	m <sup>3</sup>

6. **Erlaubnisfreie Grundwasserentnahme**

Nach § 33 Abs 1 WHG in Verb. mit § 13a Abs. 2 BWG liegt eine erlaubnisfreie Grundwasserentnahme vor, wenn die Gesamtfördermenge einer zeitlich befristeten Maßnahme unter 6.000 m<sup>3</sup> liegt. Der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber einer solchen Anlage ist für alle damit im Zusammenhang stehenden Folgen, z.B. Bauwerks- oder Vegetationsschäden, allein verantwortlich. Das Vorhaben bleibt jedoch nach § 37 Abs. 1 BWG anzeigepflichtig und darf erst begonnen werden, wenn eine Antwort der Wasserbehörde vorliegt oder vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Wasserbehörde.

Es handelt sich um eine erlaubnisfreie Grundwasserentnahme  
(Punkt 7 bis 10 sind nicht auszufüllen)

7. **Baugrund**

Beschreibung des Baugrundes: .....  
(Sand, Mergel o.ä.)  
.....

k<sub>f</sub>-Wert: .....m/s

Ergebnisse von Untersuchungen zur Durchlässigkeitsbestimmung  
des Bodens liegen bei

Baugrund-Gutachten mit Ergebnissen von Probebohrungen liegt bei

**8. Auswirkungen in der Umgebung**

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Darstellung des Absenktrichters auf einem Lageplan im Maßstab 1 : 1.000; darin sind die Grundwassergleichen mit einem Absenkbetrag gegenüber dem Ruhewasserstand von 0,3 m sowie 0,5 m, 1,0 m, 1,5 m ... eingetragen
- Darstellung setzungsempfindlicher Böden im Absenktrichter und dadurch gefährdeter Bauwerke
- Darstellung gefährdeter Vegetationsbestände
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Grundwasserstände (Messnetz)
- Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Vereinbarungen zum Ausgleich ggf. eintretender Schäden an Bauwerken oder Vegetation
- Analyse der Grundwasserbeschaffenheit
- Gutachten zu Grundwasserverunreinigungen im Absenkbereich

**9. Ableitung des Grundwassers**

Das geförderte Grundwasser soll abgeleitet werden in:

- folgendes Oberflächengewässer:.....
- Kanal der BWB:  R-Kanal  M-/S-Kanal
- den Untergrund; (Lageplan mit Ort der Versickerungsanlagen liegt bei)
- Vor Einleitung ist eine Grundwasserreinigung vorgesehen  
Art der Vorreinigungsanlage: .....

10. Zementinjektionen, Bohrpfähle o.ä. sind vorgesehen   
(Die entsprechenden Unterlagen sind beigelegt)

Das Bauvorhaben wird in Wand-/Sohle-Bauweise errichtet   
(Die entsprechenden Unterlagen sind beigelegt)

Kosten für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.....DM incl. MwSt

11. ....  
(Unterschrift)

# Antrag auf Entnahme von Grundwasser zur Eigenwasserversorgung

Anlage 2 zur Richtlinie über Grundwasserförderungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin vom 4.10. 1999

## 1. Antragsteller

Grundstückseigentümer: .....

Betreiber, falls vom Eigentümer abweichend: .....

zur Antragstellung bevollmächtigte Person/Büro: .....  
(bitte Vollmacht beifügen)

Gebührenträger: .....

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, sofern Bauherr  
und/oder Betreiber vom Eigentümer abweicht, liegt bei

## 2. Lage des Grundstückes, auf dem die Grundwasserentnahme erfolgen soll:

..... Berlin-....., .....

(PLZ) (Ortsteil) (Straße/Hausnummer)

Bitte immer Lageplan im Maßstab 1 : 250 beifügen!

Sofern Anschrift von der des Grundstückseigentümer abweicht, Eigentümer-  
nachweis bitte beifügen

## 3. geplanter Betriebsbeginn: .....

4. **Beschreibung der Eigenwasserversorgungsanlage:**

Anzahl der Brunnen: .....

Tiefe der Brunnen: ..... m  
(bitte geologisches Profil beifügen, sofern vorhanden)

geplante Entnahmemenge: ..... m<sup>3</sup>/d ..... m<sup>3</sup>/a

5. geplante Nutzung des geförderten Wassers

- privater Haushalt (Trink- und Brauchwasser)
- Gartenbewässerung; bewässerte Fläche ca. ....m<sup>2</sup>
- gewerbliche Zwecke: .....  
(bitte Unterlagen beifügen)

6.  Der Brunnen liegt in einem Wasserschutzgebiet

Schutzzone IIIB/III A/III/II des Wasserwerkes: .....  
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

7.  Gutachten über mögliche Vegetationsbeeinträchtigungen oder Bauwerkschäden im Umfeld liegt bei

8. Kosten für die Errichtung des Brunnens.....DM incl. MwSt

9. ....